

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern unterstützen – Für eine bauliche Stärkung der sozialen Infrastruktur durch praxistaugliche Vereinfachungsfristen im Baugesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland hat im Jahr 2022 mehr als 1 Million Menschen aufgenommen, die aus der Ukraine vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind. Darunter sind auch viele Kinder und Jugendliche. Neben finanziellen und zunehmenden militärischen Hilfen leistet Deutschland damit einen wichtigen Beitrag, um der russischen Aggression entgegenzutreten. Schutzsuchende aus anderen Ländern eingeschlossen, hat Deutschland im vergangenen Jahr insgesamt 1,3 Millionen Menschen aufgenommen.

Die Solidarität ist allerorten groß – gleichwohl kommen Kommunen und staatliche Institutionen damit an die Grenzen der Kapazitäten für die Unterbringung und die soziale Infrastruktur. Die Kommunen können dem Schutzbedürfnis der betroffenen Menschen und ihren Familien kaum noch gerecht werden. Neben Hotels, Turnhallen, Markthallen und Obdachlosenheimen muss bei der Unterbringung bereits auf Zelte zurückgegriffen werden. Auch der ohnehin schon hohe Bedarf an Kita- und Schulplätzen ist weiter gewachsen.

Trotz der teils dramatischen Situation hat es die Bundesregierung bislang versäumt, entschlossen gegenzusteuern, die Kommunen ausreichend zu unterstützen und Maßnahmen zur Begrenzung der irregulären Asylmigration zu ergreifen. Der von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser einberufene Flüchtlingsgipfel vom 16. Februar 2023 endete ohne konkrete Ergebnisse, insbesondere ohne konkrete Hilfszusagen an die Kommunen. Er wurde allenthalben als große Enttäuschung wahrgenommen. Richtig und notwendig wäre eine ressortübergreifende Koordination zwischen Bund, Ländern und Kommunen durch das Bundeskanzleramt. Das zeigt der Rückblick auf die Jahre 2015/2016. Die prekäre Situation der Kommunen und die Unterbringung der Schutzsuchenden muss vom Bundeskanzler zur Chefsache gemacht werden.

Um schneller und unbürokratisch Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte zu schaffen, wurden in Reaktion auf die Migrationsbewegungen ab 2014 in § 246 des Baugesetzbuchs (BauGB) zehn Absätze mit Sonderregelungen eingeführt. Danach wird den Kommunen ermöglicht, für längstens drei Jahre mobile Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende zu errichten bzw. die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten im erleichterten Verfahren

nach den Absätzen 8 bis 13 zu genehmigen. Diese Sonderregelungen sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet – bis zu diesem Zeitpunkt müssen die entsprechenden Genehmigungen erteilt sein.

Diese Befristungsregelung nimmt den Kommunen Planungssicherheit. Mit Blick auf langwierige Genehmigungsverfahren können sie nicht sicher sein, dass aktuell und künftig erforderlich werdende Unterkünfte noch nach den flexiblen Sonderregelungen genehmigt werden können. Damit die Kommunen die anhaltenden, großen Herausforderungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden meistern können, ist es angezeigt, die Befristungsregelung zu verlängern.

Unter den über 1,3 Millionen Schutzsuchenden sind mehr als ein Drittel Kinder und Jugendliche. Der Großteil von ihnen konnte in Kindergärten und Schulen aufgenommen werden. Dass die meisten Schülerinnen und Schüler aufgrund von Sprachbarrieren zunächst überwiegend getrennt unterrichtet werden mussten, hat dabei die ohnehin schon hohen räumlichen und personellen Bedarfe vielerorts bis über die Kapazitätsgrenzen erhöht. Damit sowohl die vor- als auch die schulische Integration und Förderung von Kindern und Jugendlichen weiterhin gelingt, müssen die Kommunen kurzfristig auch bei der Erhöhung ihrer räumlichen Kapazitäten unterstützt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls flexibler Sonderregelungen für bauliche Genehmigungsverfahren von vorübergehend bzw. dauerhaft nutzbaren Gebäuden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. den in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 16 BauGB benannten Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann, bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern;
2. die in § 246 BauGB vorgesehenen Verlängerungsoptionen um drei Jahre entsprechend anzupassen;
3. im Rahmen des § 246 BauGB flexible Sonderregelungen für den kurzfristigen Ausbau der sozialen Infrastruktur wie Kindergärten, Schulen und Obdachlosenheimen zu schaffen.

Berlin, den 28. März 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion